

# «Pass uf, gäll»

**In dieser Rubrik haben die Autoren Tilman Albrecht und Markus Güdel vergangenes Jahr aufgezeigt, wo die Herausforderungen und Chancen in der Veranstaltungssicherheit liegen und welche rechtlichen Stolpersteine es gibt. In vier Proscenium-Ausgaben veranschaulichen nun die Autoren anhand von Praxisbeispielen, inwiefern unsere Branche jeden Tag mit Fragen rund um Sicherheit und Recht konfrontiert ist.**

Text: Markus Güdel

In einer Schweizer Gastspielstätte war eine Produktion mit externem Techniker zu Gast. Bei den Aufbauarbeiten musste aus dem Magazin neben dem Orchestergraben Material hochgefahren werden. Zu diesem Zweck wurde der Orchestergrabenverfahren, worüber der externe Techniker vorgängig vom Bühnenmeister informiert wurde. Wegen Zeitdruck und weil ausser des Technikers keine ortsfremden Personen im Haus anwesend waren, verzichtete man auf eine Absperrung der Bühnenkante. Während im Magazin das Material gerüstet wurde, lief der externe Techniker hektisch von der Seitenbühne auf die Bühne, um das Portal herum und stürzte ungesichert in den offenen Orchestergraben. Aus dem Unfall – der Techniker wurde glücklicherweise nicht schwer verletzt – resultierte eine strafrechtliche Anklage gegen den Bühnenmeister durch die Staatsanwaltschaft.

## Privatrecht oder Strafrecht?

Viele Leser fragen sich jetzt vielleicht, ob die Konsequenzen aus Unfällen in Veranstaltungshäusern nicht durch die Betreiber getragen werden müssten. Ein Arbeitnehmer ist doch nicht für die Schäden aus Unfällen im Einflussbereich seines Arbeitgebers verantwortlich. Zu beachten ist, dass es bei Unfällen zwischen strafrechtlichen und privatrechtlichen Konsequenzen zu unterscheiden gilt. Die privatrechtlichen Konsequenzen betreffen Schäden, die durch einen Eingriff in ein privatrechtliches Gut des Geschädigten entstanden sind. Zum Beispiel ein finanzieller Schaden aus notwendigen Hei-

lungskosten oder durch den Unfall zerstörtes Eigentum des Geschädigten. Die strafrechtlichen Konsequenzen betreffen demgegenüber Eingriffe in ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, beispielsweise Leib und Leben, Vermögen oder Freiheit.

## Wer trägt die Konsequenzen?

Das Privatrecht und das Strafrecht haben auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit unterschiedliche Regelungen. Für die privatrechtlichen Konsequenzen eines schädigenden Ereignisses kann je nach Vertragsverhältnis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zur Verantwortung gezogen werden (siehe Proscenium 2/2016). Das Strafrecht bestraft jedoch (meistens) den Schädiger direkt und kennt keine Abwälzungsmöglichkeit auf den Arbeitgeber. Strafbare ist – allgemein betrachtet –, wer die strafbare Handlung begangen hat.

Im eingangs erwähnten Sachverhalt verletzte sich der externe Techniker durch einen Sturz in den Orchestergraben, zog sich also eine Körperverletzung zu. Das Strafgesetzbuch (StGB) sühnt eine Körperverletzung in den Artikeln 122–126, weshalb diese Tatbestände im Falle eines derartigen Unfalls näher geprüft werden. Beim Lesen dieser Gesetzesartikel stellt man fest, dass bei allen Strafbarkeitsvarianten (einfache und schwere Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung und Tötlichkeit), jeweils ein aktives Tun notwendig ist. Das heisst, der Beschuldigte muss aktiv den Körper des Opfers schädigen. In unserem Praxisbeispiel fällt der Geschädigte jedoch ohne weiteres Zutun in den Orchestergraben. Ein Fall für «dumm gelaufen» oder hält das Gesetz noch mehr in der Hinterhand?

## Die «Garantenstellung» eines Mitarbeiters

Ein Straftatbestand kann nicht nur durch eine aktive Handlung erfüllt werden. Er ist unter Umständen auch dann erfüllt, wenn der Beschuldigte ein bestimmtes, erwartetes Verhalten unterlassen hat. Man spricht dann von einem sogenannten Unterlassungsdelikt (Art. 11 StGB). Der Beschuldigte befindet sich in solchen Situationen in einer sogenannten Garantenstellung. Diese liegt also vor, wenn eine Person verpflichtet ist, eine schädigende Einwirkung auf Mitmenschen nach Möglichkeit abzuwenden. Unterschieden werden dabei zwei Kernpflichten:

- die Obhutspflicht (der Garant ist verpflichtet, Gefahren und Angriffe auf das Schutzobjekt abzuwenden);
- die Sicherungspflicht (der Garant hält eine Gefahrenquelle unter Kontrolle), Artikel 11 des Strafgesetzbuchs benennt vier Entstehungsvarianten dieser Garantenstellung:

gesetzlicher Regelung (das Gesetz überträgt einem Menschen in einer bestimmten Situation eine bestimmte Obhut- oder Sicherungspflicht);

Vertrag (die Schutzpflichten werden in einem Vertrag festgehalten);

dem Eingehen einer freiwilligen Gefahrengemeinschaft (eine Gruppe Bergsteiger o. ä.);

der Schaffung einer Gefahr (wer eine Gefahrensituation schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare an Vorsichts- und Schutzmassnahmen vorzukehren, um einen Unfall zu verhüten).



Orchestergraben tief, Absturzgefahr hoch: Absichern lohnt sich immer.

Foto: (Symbolbild) Opernhaus Zürich, Sebastian Bogatu

Im vorliegenden Beispiel ist der vierte Fall eingetreten. Der Bühnenmeister hat durch das Herabsenken des Orchestergrabens eine offensichtliche Gefahr geschaffen. Gemäss der Garantenstellung im Strafgesetzbuch muss er alles Notwendige vorkehren, damit keine Person durch diese geschaffene Gefahr zu Schaden kommt.

« Ein Techniker fällt in den Orchestergraben. Ein Fall für «dumm gelaufen» oder hält das Gesetz noch mehr in der Hinterhand? »

### Wie entscheidet das Gericht?

War der blosser Hinweis, dass man den Orchestergraben verfährt, genug, um die geschaffene Gefahr abzuwenden und der Garantenstellung nachzukommen? Mit dieser Frage werden sich Staatsanwaltschaft, juristischer Beistand des Bühnenmeisters und des Geschädigten auseinandersetzen müssen. Folgende Umstände sind zentral: Kann man von einem ortsunkundigen externen Techniker erwarten, dass er den Hinweis richtig interpretiert und weiss, dass er besonders achtsam sein muss? Müsste der Techniker nicht generell achtsam sein, weil sich erfahrungsgemäss die Situation auf Bühnen immer verändert?

Der Fall ist sicher nicht eindeutig. Zur Beurteilung werden vor Gericht wohl zahlreiche Umstände vor Ort herangezogen werden müssen. Relevant sind beispielsweise die Ausbildung des Technikers, die örtlichen Verhältnisse wie Abstand von Portalöffnung zur Bühnenkante etc., um zum Schluss kommen zu können, ob der Bühnenmeister die geschaffene Gefahr mittels Hinweis genügend abgewendet hatte oder nicht.

### Fazit

Im Gegensatz zum Privatrecht trägt meistens der Schädiger eines Rechtsguts die strafrechtlichen Konsequenzen (es gibt Ausnahmen im sog. Unternehmensstrafrecht; diese gelten aber nur im Fall, dass die Tat keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann). Vor allem Techniker, die eine Gefahrenquelle schaffen, müssen daher darauf achten, dass sie ihrer Garantenstellung durch entsprechende Obhut- und Sicherungsmassnahmen gerecht werden. Nur so entgehen sie strafrechtlichen Konsequenzen im Fall eines Unfalls.

### ZU DEN AUTOREN DER ARTIKELREIHE:

Tilman Albrecht ist Meister für Veranstaltungstechnik und Fachmeister für Veranstaltungssicherheit. Er entwickelt Sicherheitskonzepte und ist im Bereich Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit mit seinem Unternehmen Eventuality (eventuality.ch) tätig.

Rechtsanwalt Markus Güdel ist Lichtdesigner für Theater- und Musicalprojekte, Geschäftsleiter der Light-Vision Lichttechnik GmbH in Luzern und berät und vertritt als Rechtsanwalt Kulturschaffende rund um Rechtsfragen im Kulturbereich (guedel.info bzw. kulturjurist.ch).